



Vereinsstatuten

Fussballclub Bonaduz

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
<i>Art. 1 Name und Sitz</i>	<i>3</i>
II. ZWECK	3
<i>Art. 2 Zweck</i>	<i>3</i>
III. MITGLIEDER	3
<i>Art. 3 Mitgliederkategorien</i>	<i>3</i>
<i>Art. 4 FunktionärIn</i>	<i>3</i>
<i>Art. 5 Aktive mit Qualifikation SFV.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 6 Aktive ohne Qualifikation SFV.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 7 JuniorInnen.....</i>	<i>4</i>
<i>Art. 8 Ehrenmitglieder.....</i>	<i>4</i>
<i>Art. 9 Freimitglieder</i>	<i>4</i>
<i>Art. 10 Mitglieder im Passivstatus</i>	<i>4</i>
<i>Art. 11 Eintritt</i>	<i>4</i>
<i>Art. 12 Austritt</i>	<i>4</i>
<i>Art. 13 Ausschluss</i>	<i>5</i>
<i>Art. 14 Rechte der Mitglieder.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 15 Pflichten der Mitglieder</i>	<i>5</i>
IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG.....	6
<i>Art. 16 Finanzierung.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 17 Haftung</i>	<i>6</i>
V. ORGANISATION	6
<i>Art. 18 Vereinsjahr</i>	<i>6</i>
<i>Art. 19 Organe</i>	<i>6</i>
<i>Art. 20 Ordentliche Generalversammlung</i>	<i>7</i>

<i>Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung</i>	<i>7</i>
<i>Art. 22 Einberufung der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung.....</i>	<i>7</i>
<i>Art. 23 Anträge</i>	<i>7</i>
<i>Art. 24 Stimm- und Wahlrecht</i>	<i>7</i>
<i>Art. 25 Erforderliches Mehr.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 26 Gang der Verhandlung.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer</i>	<i>8</i>
<i>Art. 28 Aufgaben.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 29 Vertretung des Vereins.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 30 Beschlussfassung.....</i>	<i>9</i>
<i>Art. 31 Kommissionen</i>	<i>9</i>
<i>Art. 32 Revisoren.....</i>	<i>9</i>
VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
<i>Art. 33 Auflösung des Vereins</i>	<i>10</i>

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussballclub Bonaduz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist CH-7402 Bonaduz.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die **Förderung** des Fussballsports unter Beachtung der Interessen der **JuniorInnen- und Aktivmannschaften**. Der Verein widmet der **JuniorInnen Abteilung** seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist dem Bündner Fussballverband (BFV), dem Ostschweizerischen Fussballverband (OFV) und dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossen.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

- FunktionärIn
- Aktive **mit** Qualifikation SFV
- Aktive **ohne** Qualifikation SFV
- JuniorInnen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder im Passivstatus (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Art. 4 FunktionärIn

Als FunktionärIn gilt; Trainer oder Vorstandsmitglied des FC Bonaduz.

Art. 5 Aktive mit Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an der Meisterschaft OFV teilnimmt.

Art. 6 Aktive ohne Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ohne an der Meisterschaft OFV teilzunehmen.

Art. 7 JuniorInnen

Jede natürliche Person im JuniorInnenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt. Der Juniorenaltersbereich umfasst die Altersklassen gemäss Weisung des Schweizerischen Fussballverband (SFV).

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die **Generalversammlung** kann natürliche Personen, die für den Verein **in hohem Masse besonders verdienstvoll** tätig waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 Freimitglieder

FunktionärIn und Aktivmitglieder können vom **Vorstand** zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie in irgendeiner Weise für den Verein **besonders verdienstvoll** tätig waren.

Art. 10 Mitglieder im Passivstatus

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv in einer Mannschaft mitzuwirken, kann Mitglied werden.

Art. 11 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der **Vorstand**. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dem **Weiterzug** aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss **schriftlich** erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand - unter Angabe von Gründen - aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob **dem Weiterzug** aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv- und JuniorInnenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V Organisation“ geregelt.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Anordnungen sowie Beschlüsse des Vereins und der Organe des BFV, OFV und des SFV zu befolgen. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Entwicklung des Vereins zu fördern und zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen. Jedes Aktiv- und JuniorInnenmitglied ist verpflichtet, gemäss Aufgebot an den sportlichen (Trainingsstunden, Wettkämpfen) und sonstigen Veranstaltungen (Versammlungen, Fronarbeiten, Sponsorevents usw.) teilzunehmen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren - von der Generalversammlung festgesetzten – Mitgliederbeitrag, innert Monatsfrist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

FunktionärIn sind davon befreit. Bei mehreren Vereinsmitgliedern aus derselben Familie, wird der höchste Mitgliederbeitrag für die FunktionärIn erlassen.

Ehren- und Freimitglieder sind ebenfalls davon befreit.

Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 16 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Veranstaltungen
- Kioskbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Marketing
- Sponsoring

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01-Juli und endet am 30-Juni.

Art. 19 Organe

Vereinsorgane sind:

- a. Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b. Der Vorstand
- c. Die Kommissionen
- d. Die Revisoren

a) Generalversammlungen

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist 1x jährlich bis spätestens am 30-Sept abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Revisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Anträge

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder werden durch zweimalige Publikation im der «ruinaulta» (Amtsblatt), auf der Vereinswebsite sowie während dem Meisterschaftsbetrieb per Anschlag im Clubhaus eingeladen. Die erste Publikation muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 20, Ziffer 10, dieser Statuten müssen bis **spätestens 14 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort per Anschlag im Clubhaus allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder gemäss Art. 3 sind ab dem Jahr (Kalenderjahr) stimm- und wahlberechtigt, in welchem sie das **16. Altersjahr** erreichen. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Passivstatus.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei **Abstimmungen** entscheidet **das relative Mehr** der anwesenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das **relative Mehr** der anwesenden Stimmen.

Art. 26 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit zwischen bisherigen und neuen Kandidaten, sind die Bisherigen gewählt.

b) Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Leiter Senioren wird von der Seniorenversammlung gewählt. Er wird anschliessend von der Generalversammlung des FC Bonaduz in den Vorstand gewählt.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat **alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen**.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beim Bank- und Postcheckverkehr gemäss besonderer Regelung durch den Vorstand.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Kommissionen

Art. 31 Kommissionen

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Revisoren

Art. 32 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer der nächsten beiden Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (qualifiziertes Mehr) beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Fussballclub Bonaduz

Präsident

Datum

Sascha Castelmur

30. September 2025

Vizepräsident

Datum

Christian Majolet

30. September 2025

Änderungen:

26-Sept-1997	Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26.9.1997 in Bonaduz einstimmig angenommen
08-Sept-2000	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
25-Aug-2008	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
21-Sept-2020	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden
29-Sept-2025	Mit Generalversammlungsbeschluss sind die vorliegenden Statuten revidiert worden